

An die  
Steuerberaterkammern

---



11. Dezember 2008  
**Rundschreiben 420/2008**

## **BVerfG zur Pendlerpauschale – Lohnsteuerliche Auswirkungen**

In Ergänzung unseres Rundschreibens 418/2008 vom 9. Dezember 2008 (veröffentlicht mit NL 49/2008 der Steuerberaterkammer Berlin) möchten wir Sie auf lohnsteuerliche Konsequenzen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Pendlerpauschale hinweisen:

### Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG

Wie bereits berichtet, hat das Bundesverfassungsgericht die Kürzung der Pendlerpauschale für verfassungswidrig und damit nichtig erklärt. Die Lohnabrechnung ist durch das BVerfG-Urteil hinsichtlich der möglichen Pauschalierung von Arbeitgeberleistungen für öffentliche Verkehrsmittel, Jobticket sowie geldwerte Vorteile bei der Dienstwagenregelung betroffen. Bei der Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG entfällt daher die gesetzliche Einschränkung, wonach die Pauschalbesteuerung für Arbeitgeberleistungen (Fahrtkostenzuschüsse) im Zusammenhang mit den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für die ersten 20 km nicht mehr zulässig war.

### Auswirkungen 2009

Für 2009 kann der Arbeitgeber wieder eine Pauschalierung ab dem ersten Kilometer vornehmen.

### Auswirkungen 2008

Bereits für die Lohnabrechnung Dezember 2008 kann die gesamte Wegstrecke zur Grundlage der Pauschalierung gemacht werden. Solange die Lohnsteuerbescheinigung noch nicht an das Finanzamt übermittelt wurde, ist eine Änderung des Lohnsteuerabzugs für das Jahr 2008 noch möglich. Für Januar bis November 2008 kann der Arbeitgeber in diesen Fällen also in den kommenden Wochen eine Korrektur für den Lohnzahlungszeitraum 2008 vornehmen. Dem Vernehmen nach sollen entsprechende Versionen der gängigen Lohnprogramme alsbald zur Verfügung gestellt werden.

### Auswirkungen 2007

Eine nachträgliche Pauschalierung für Arbeitgeberleistungen für 2007 ist trotz der Feststellung der Verfassungswidrigkeit durch das BVerfG ausgeschlossen. Durch die erteilte Lohnsteuerbescheinigung 2007 ist das Lohnsteuerverfahren seitens des Arbeitgebers gesetzlich abgeschlossen. Sofern der Arbeitgeber seine Leistungen für die ersten Kilometer Lohnversteuert hat, kann dies vom Arbeitnehmer aber rückwirkend bei der Einkommensteuer-Veranlagung 2007 als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Zu weiteren Auswirkungen des Urteils ist dem Vernehmen nach ein BMF-Schreiben in Vorbereitung.

Wie wir weiter in Erfahrung bringen konnten, wollen sich die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung kurzfristig im Rahmen eines gemeinsamen Rundschreibens zu den Auswirkungen des BVerfG-Urteils äußern.

Über aktuelle Entwicklungen halten wir Sie natürlich auf dem Laufenden.